HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 24 **MITTWOCH, DEN 25. JUNI** **2003**

Tag	Inhalt	Seite
13. 6. 2003	Verordnung über Zulassungszahlen für die Technische Universität Hamburg-Harburg 221-6-16	171
17. 6. 2003	Verordnung über die Einleitung von Abwasser aus der Verbrennung von Abfällen neu: 753-1-35	172
17. 6. 2003	Siebte Verordnung zur Änderung der Pauschalförderungsverordnung 2126-1-1	173
18. 6. 2003	Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2003/2004 223-1-82	174
19. 6. 2003	Verordnung über den Bebauungsplan Rothenburgsort 14	175

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über Zulassungszahlen für die Technische Universität Hamburg-Harburg

Vom 13. Juni 2003

Auf Grund von Artikel 5 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 115), geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171, 200), und der Weiterübertragungsverordnung-Studienplätze vom 10. Oktober 2000 (HmbGVBl. S. 299) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Wintersemester 2003/2004

Für die Zulassung nach der Universitäts-Zulassungsverordnung vom 26. Januar 1999 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 13. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 127), werden zum Wintersemester 2003/2004 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

1. Stadtplanung 70
2. Structural Engineering ..... 0.

Hamburg, den 13. Juni 2003.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Verordnung über die Einleitung von Abwasser aus der Verbrennung von Abfällen

Vom 17. Juni 2003

Auf Grund von § 19 a Absatz 2 des Hamburgischen Wassergesetzes vom 20. Juni 1960 (HmbGVBl. S. 335), zuletzt geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 351), und § 3 a des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 352), wird verordnet:

§ 1

Zweck

Diese Verordnung dient der Umsetzung von wasserrechtlichen Vorschriften der Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen (ABl. EG 2000 Nr. L 332 S. 91, 2001 Nr. L 145 S. 52).

§ 2

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Einleiten von Abwasser im Sinne des Anhangs 33 Teil A der Abwasserverordnung in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4048, 4550) in Gewässer und öffentliche Abwasseranlagen.

§ 3

Berechnung der Frachten bei Vermischung

Im Falle der Vermischung von Abwasser im Sinne des § 2 mit Abwasser aus anderen Herkunftsbereichen hat der jeweilige Betreiber die Frachten für die in Anhang 33 Teil D Absätze 1 und 2 der Abwasserverordnung genannten Stoffe als Grundlage für die behördliche Festlegung der Anforderungen zu berechnen. Weitergehende Anforderungen, die zur Erreichung von Bewirtschaftungszielen nach den §§ 25 a und 25 b des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3246) erforderlich sind, bleiben unberührt.

§ 4

Mess- und Überwachungsanforderungen

(1) In die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer oder die Genehmigung für die Einleitung von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage sind mindestens die in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Mess- und Überwachungsanforderungen aufzunehmen.

(2) Die Probenahme- oder Messstellen werden von der zuständigen Behörde festgelegt.

(3) Der Einleiter hat die zur Überwachung der Emissionsanforderungen geeigneten Messgeräte einzubauen und Verfahren anzuwenden. Soweit Geräte für die automatische Überwachung der Emissionen in das Wasser eingesetzt werden, sind der ordnungsgemäße Einbau und das Funktionieren zu kontrollieren. Ein Überwachungstest ist jährlich durchzuführen. Die Kalibrierung muss mindestens alle drei Jahre anhand von parallelen Messungen nach den Referenzmethoden erfolgen.

(4) Am Ort der Abwassereinleitung in das Gewässer, der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage oder vor der Vermischung des Abwassers mit anderen am Standort anfallenden Abwässern sind mindestens folgende Messungen vorzunehmen:

1. kontinuierliche Messung des pH-Wertes, der Temperatur und des Durchflusses;
2. tägliche Messung der Gesamtmenge an suspendierten Feststoffen mittels qualifizierter Stichprobe oder durchflussproportionaler repräsentativer Probenahme über eine Dauer von 24 Stunden;
3. mindestens monatliche Messung der in Anhang 33 Teil D Absatz 1 der Abwasserverordnung aufgeführten Parameter mit Ausnahme der Dioxine und Furane mittels einer durchflussproportionalen repräsentativen Probenahme über eine Dauer von 24 Stunden;
4. Messung für Dioxine und Furane während der ersten zwölf Betriebsmonate mindestens alle drei Monate, danach mindestens halbjährliche Messung; die zuständige Behörde kann Messperioden festsetzen, wenn Emissionsanforderungen für polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe oder andere Parameter festgelegt sind.

(5) Die Messungen sind unter Beachtung der in der Abwasserverordnung festgelegten Probenahme- und Analyseverfahren durchzuführen. Die Messergebnisse müssen auf geeignete Weise aufgezeichnet, verarbeitet und dargestellt werden.

(6) Ergibt sich aus den Messungen, dass die nach Maßgabe der wasserrechtlichen Zulassung oder Genehmigung oder des Anhangs 33 der Abwasserverordnung festgesetzten Emissionsanforderungen nicht eingehalten werden, ist die zuständige Behörde hiervon unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Berichtspflichten, Information der Öffentlichkeit

Für Einleitungen von Abwasser im Sinne des § 2, das aus Anlagen mit einer Nennkapazität von zwei Tonnen pro Stunde oder mehr stammt, ist der Öffentlichkeit ungeachtet des Artikels 15 Absatz 2 der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26) ein jährlicher Bericht über die Überwachung der Einleitung zugänglich zu machen. In dem Bericht ist zumindest Rechenschaft über die Emissionen in das Gewässer oder die öffentliche Abwasseranlage abzulegen. Der Einleiter hat den Bericht der zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 102 Absatz 1 Nummer 15c des Hamburgischen Wassergesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig bei Einleitungen in Gewässer

1. seiner Pflicht aus § 3 zur Berechnung der Frachten,
2. seiner Pflichten aus § 4 zur Beachtung der Mess- und Überwachungsanforderungen,
3. seiner Berichtspflicht aus § 5

nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Nach § 26 Absatz 1 Nummer 1a des Hamburgischen Abwassergesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig bei Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage

1. seiner Pflicht aus § 3 zur Berechnung der Frachten,
2. seiner Pflichten aus § 4 zur Beachtung der Mess- und Überwachungsanforderungen,
3. seiner Berichtspflicht aus § 5

nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 7

Übergangsregelung

Für vorhandene Einleitungen von Abwasser im Sinne des § 2 gelten die Anforderungen dieser Verordnung mit Wirkung vom 28. Dezember 2005.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 17. Juni 2003.

Siebte Verordnung zur Änderung der Pauschalförderungsverordnung

Vom 17. Juni 2003

Auf Grund von § 22 Absatz 4 des Hamburgischen Krankenhausgesetzes vom 17. April 1991 (HmbGVBl. S. 127), geändert am 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 375, 382), wird verordnet:

§ 1

§ 6 Absatz 2 der Pauschalförderungsverordnung vom 28. November 1995 (HmbGVBl. S. 308), zuletzt geändert am 2. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 125), erhält folgende Fassung:

„(2) Entsprechend Absatz 1 werden für das Jahr 2003 folgende Pauschalbeträge festgelegt:

	Euro/Fall	Euro/Bett
Grundversorgung	37,–	556,–
Regelversorgung	44,–	668,–
Schwerpunktversorgung	51,–	779,–
Zentralversorgung	66,–	1002,–.

Zugrunde gelegt werden die Krankenhausleistungen des Jahres 2001 und die Anzahl der Planbetten, die Versorgungsstufe und die Anzahl der Ausbildungsplätze entsprechend der Feststellung der Aufnahme in den Krankenhausplan am 1. Januar 2002.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 17. Juni 2003.

Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2003/2004

Vom 18. Juni 2003

Auf Grund von § 87 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97) und § 1 der Verordnung über die Weiterübertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 116 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 27. Mai 1997 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 4. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 89), wird verordnet:

Erster Abschnitt

Auf Dauer wirkende Maßnahmen
(Strukturelle Maßnahmen)

§ 1

Schließung von Schulen

Die Grundschule Norderstraße, Norderstraße 163/165, wird geschlossen.

§ 2

Einrichtung und Nichteinrichtung von Eingangsklassen

(1) In der Grund-, Haupt- und Realschule Heinrich-Wolgast-Schule, Greifswalder Straße 40, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 sowie Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Hauptschule und der Realschule nicht eingerichtet.

(2) In der Grund-, Haupt- und Realschule An den Teichwiesen, Saseler Weg 11 und 30, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.

Zweiter Abschnitt

Auf ein Schuljahr beschränkte Maßnahmen
(Organisatorische Maßnahmen)

§ 3

Einrichtung und Nichteinrichtung von Eingangsklassen

(1) In der Grundschule Laeiszstraße, Laeiszstraße 12, werden Klassen der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule nicht eingerichtet.

(2) In der Grund-, Haupt- und Realschule Altonaer Straße, Altonaer Straße 38, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.

(3) In der Haupt- und Realschule Telemannstraße, Telemannstraße 10, werden Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.

(4) In der Grund-, Haupt- und Realschule Sengelmannstraße, Sengelmannstraße 50, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.

(5) In der Grund-, Haupt- und Realschule Hinschenfelde, Walddörferstraße 243/245, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.

(6) In der Grund-, Haupt- und Realschule Berne, Lienaustraße 32, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 sowie Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.

(7) In der Grund-, Haupt- und Realschule Mendelstraße, Mendelstraße 6, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.

(8) In der Grund- und Hauptschule Buddestraße, Buddestraße 25, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 der Haupt- und Realschule sowie Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Hauptschule nicht eingerichtet.

Hamburg, den 18. Juni 2003.

Die Behörde für Bildung und Sport

Verordnung über den Bebauungsplan Rothenburgsort 14

Vom 19. Juni 2003

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271) sowie § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 353), Artikel 9 des Gesetzes über die Ermächtigung des Senats zur Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftspläne und zur Weiterübertragung dieser Ermächtigung vom 11. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 215, 231), Artikel 9 des Gesetzes über die Zustimmung der Bezirksversammlungen zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftspläne vom 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 511), geändert am 1. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 524), sowie § 1 Absatz 2, § 3 Absatz 2 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rothenburgsort 14 für den Geltungsbereich zwischen Lindleystraße, Vierländer Damm, Billhorner Deich, Billwerder Neuer Deich (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 134) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Lindleystraße – über das Flurstück 2732 (Billhorner Röhrendamm) der Gemarkung Rothenburgsort – Vierländer Damm – Billhorner Deich – Billwerder Neuer Deich – über das Flurstück 1988, Westgrenze des Flurstücks 354 (Lindleystraße) der Gemarkung Rothenburgsort.

(2) Die Begründung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
   a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
   b) Mängel der Abwägung,

   wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den Kerngebieten sind Vergnügungsstätten unzulässig.
2. Auf der mit „(A)“ bezeichneten Fläche des allgemeinen Wohngebiets sind nur Anlagen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), zulässig. Flachdächer oder flach geneigte Dächer bis zu einer Neigung von 20 Grad sind mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.
3. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist nach jedem vierten Stellplatz ein großkroniger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m über dem Erdboden gemessen, zu pflanzen.
4. In den Wohngebieten sind Tiefgaragen mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Mindestens 30 vom Hundert dieser Begrünung muss mit Laubbäumen und Sträuchern erfolgen. Für anzupflanzende Bäume auf Tiefgaragen muss auf einer Fläche von mindestens 12 m^2 je Baum die Schichtstärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus mindestens 1 m betragen.
5. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich der zu erhaltenden Bäume unzulässig.

6. Die festgesetzten Gehrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, allgemein zugängliche Wege anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Gehrechten können zugelassen werden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 19. Juni 2003.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 66,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,23 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.